

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 175+176

Bern, 11. Juni 2021

Besetzung

Oberrichterin Sanwald (Präsidentin i.V.)
Oberrichter Vicari, Oberrichter Zuber
Gerichtsschreiberin Hebeisen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Fürsprecher und Notar B. _____
Beschuldigter 1/Berufungsführer 1

C. _____
verteidigt durch Fürsprecher D. _____
Beschuldigter 2/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

E. _____
vertreten durch Rechtsanwalt F. _____
Strafkläger

Gegenstand

Urkundenfälschung im Amt

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 28. Februar 2020 (PEN 2019 21/22)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 28. Februar 2020 (PEN 19 21/22) wurde A._____ (Beschuldigter 1/Berufungsführer 1; nachfolgend Beschuldigter 1), privat verteidigt durch Fürsprecher B._____, durch das Regionalgericht Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) der Urkundenfälschung im Amt, begangen am 10. November 2016 in O._____, schuldig erklärt. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen wurde er zu einer Geldstrafe von 288 Tagessätzen à CHF 180.00, ausmachend total CHF 51'840.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs sowie unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren, und zu einer Verbindungsbusse im Umfang von CHF 12'960.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Verbindungsbusse bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf 72 Tage festgesetzt (pag. 516, Ziff. A.1 und 2 des erstinstanzlichen Dispositivs). Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten 1 sodann zwei Drittel der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 6'800.00, ausmachend 4'533.35 (pag. 516, Ziff. A.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ferner verurteilte sie ihn zu einer Entschädigung an den Strafkläger E._____ (nachfolgend Strafkläger) in der Höhe von CHF 7'297.15 (pag. 516, Ziff. A.4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Mit gleichem Urteil wurde auch C._____ (Beschuldigter 2/Berufungsführer 2; nachfolgend Beschuldigter 2), privat verteidigt durch Fürsprecher D._____, der Urkundenfälschung im Amt, begangen am 10. November 2016 in O._____, schuldig erklärt und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 96 Tagessätzen à CHF 190.00, ausmachend CHF 18'240.00, verurteilt. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (pag. 517, Ziff. B.1 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die Vorinstanz sprach des Weiteren eine Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 4'560.00 aus und setzte die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 24 Tage fest (pag. 517, Ziff. B.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Schliesslich auferlegte sie dem Beschuldigten 2 einen Drittel der Verfahrenskosten von total CHF 6'800.00, ausmachend CHF 2'266.65, und verurteilte auch ihn zur Bezahlung einer Entschädigung an den Strafkläger in der Höhe von CHF 3'648.60 (pag. 517, Ziff. B.3 und 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher D._____ gleichentags und innert Frist für den Beschuldigten 2 die Berufung an (pag. 521).

Am 2. März 2020 meldete auch Fürsprecher B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 1 fristgerecht Berufung an (pag. 566).

Die schriftliche Urteilsbegründung (pag. 523 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom 16. April 2020 zugestellt (pag. 570 f.). In der Folge gingen die Berufungserklärung sowohl des Beschuldigten 1, datierend vom 1. Mai 2020, als auch jene des

Beschuldigten 2, datierend vom 4. Mai 2020, frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 578 ff. sowie pag. 582 f.).

Mit Eingabe vom 7. Mai 2020 verzichtete Rechtsanwalt F._____ namens und im Auftrag des Strafklägers auf eine Anschlussberufung und beantragte auch kein Nichteintreten auf die Berufungen der Beschuldigten (pag. 589).

Ferner erhob auch die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 15. Mai 2020 weder Anschlussberufung noch verlangte sie ein Nichteintreten auf die Berufungen. Sie verzichtete zudem auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 591 f.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Fürsprecher B._____ beantragte mit Berufungserklärung vom 1. Mai 2020 einzig die nochmalige oberinstanzliche Befragung der beiden Beschuldigten (pag. 579, Ziff. 3). Diesem Beweisantrag schloss sich Fürsprecher D._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten 2 mit Schreiben vom 4. Mai 2020 an (pag. 583).

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde über die Beschuldigten von Amtes wegen je ein aktueller Strafregistrauszug eingeholt (datierend vom 26. Mai 2021, pag. 621 f.). Zudem wurden sie anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung erneut zur Person und zur Sache befragt (pag. 627 ff. und pag. 632 ff.).

4. Anträge der Parteien

Mit Verweis auf die Berufungserklärung vom 1. Mai 2020 beantragte Fürsprecher B._____ anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten 1 Folgendes (pag. 578 ff.):

1. A._____ sei freizusprechen vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Amt, ev. Urkundenfälschung, begangen am 10. November 2016 in O._____.
2. Die Verfahrenskosten beider Instanzen seien dem Staat aufzuerlegen.
3. Dem Beschuldigten sei eine Entschädigung auszurichten
 - a. für die Verteidigung in erster Instanz gemäss in den Akten liegender Kostennote vom 25. Februar 2020;
 - b. für die erlittene persönliche Unbill in richterlich zu bestimmender Höhe;
 - c. für die Kosten der Verteidigung in oberer Instanz gemäss bei Verfahrensschluss einzureichender Kostennote.

Fürsprecher D._____ stellte und begründete seinerseits anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten 2 die folgenden, bereits mit Berufungserklärung vom 4. Mai 2020 gestellten Anträge (pag. 582 f.):

1. C._____ sei von der Urkundenfälschung im Amt, ev. Urkundenfälschung, begangen am 10. November 2016 in O._____, freizusprechen.
2. Die Verfahrenskosten für beide Instanzen seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.

3. Dem Beschuldigten seien folgende Entschädigungen auszurichten:

- Für die Verteidigungskosten in erster Instanz gemäss Kostennote vom 24. Februar 2020;
- Für durch das Verfahren erlittene persönliche Unbill in richterlich zu bestimmendem Umfang;
- Für die oberinstanzlichen Verteidigungskosten.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Der Beschuldigte 1 focht das erstinstanzliche Urteil mit Berufungserklärung vom 1. Mai 2020 vollumfänglich an (pag. 579), ebenso der Beschuldigte 2 mit Berufungserklärung vom 4. Mai 2020 (pag. 582). Das erstinstanzliche Urteil ist durch die Kammer somit gesamthaft zu überprüfen.

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft bzw. des Strafklägers darf das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden; es gilt das Verschlechterungsverbot (sog. Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Dem Beschuldigten 1 wird gemäss Anklageschrift vom 7. Januar 2019 (pag. 436 f.) vorgeworfen, sich am 10. November 2016 in O. _____ gemeinsam mit dem Beschuldigten 2, evtl. mit dessen Unterstützung, wie folgt der Urkundenfälschung im Amt schuldig gemacht zu haben:

Der Beschuldigte setzte im Sommer 2016 auftragsgemäss einen Kaufvertrag auf, mit welchem das Eigentum an den [recte] Miteigentumsanteilen betreffend die Grundstücke _____ von der Verkäuferin, G. _____, auf die Käuferin, H. _____ (Aktiengesellschaft), übertragen werden sollte. Als ihm im Rahmen der Abklärungen zu den zivilrechtlichen Folgen dieses Verkaufes klar wurde, dass der Verkauf des [recte] Baurechtsgrundstücks (Nr. _____) für den Privatkläger einen Vorkaufsfall zulasten der Käuferin auslösen würde, schlug er den Vertragsparteien als Ersatz für den reinen Kaufvertrag einen gemischten Kauf-/Schenkungsvertrag vor, der die Schenkung des [recte] Baurechtsgrundstücks vorsah, sodass mit Blick auf die Vorkaufsfälle gemäss Art. 682 ZGB das Eintreten eines Vorkaufsfalls vermieden und so das Vorkaufsrecht des Privatklägers umgangen werden konnte. Dabei wies er den ursprünglich für beide Grundstücke festgelegten Kaufpreis des von den Parteien bereits unterzeichneten Kaufvertrags vom 24.10.16 über CHF 2'000'000.00 – verteilt auf CHF 1'750'000.00 für das Grundstück Nr. _____ und CHF 250'000.00 für das Baurechtsgrundstück Nr. _____ – im neuen Vertrag nur noch Grundstück Nr. _____ zu und verkündete so einen für das Baurechtsgrundstück Nr. _____ gar nicht vorhandenen Schenkungswillen der Verkäuferin in der Absicht, gegen aussen über den wahren Willen der Parteien hinwegzutäuschen und die Geltendmachung des Vorkaufsrechts des Privatklägers zu verhindern.

Der Beschuldigte liess den Kauf-/Schenkungsvertrag am 10.11.16 durch die Parteien unterzeichnen – für die am _____ verstorbene Verkäuferin mit einer Vollmacht vom 24.10.16, welche den Verkauf

der beiden [recte] Grundstücke für den Betrag von CHF 2'000'000.00 beinhaltete –, verkündete den Vertrag und reichte ihn gleichentags dem Grundbuchamt Bern-Mittelland zur Anmeldung ein.

Demgegenüber wird dem Beschuldigten 2 gemäss Anklageschrift vom 7. Januar 2019 (pag. 437 f.) vorgeworfen, er habe sich am 10. November 2016 in O. _____ der Urkundenfälschung im Amt, evtl. der Gehilfenschaft dazu, evtl. der Urkundenfälschung gemeinsam mit dem Beschuldigten 1, evtl. zu dessen Unterstützung, wie folgt schuldig gemacht:

Der Beschuldigte gab A. _____ im Sommer 2016 als Einzelzeichnungsberechtigter der H. _____ (Aktiengesellschaft) und mit dem Einverständnis von G. _____ den Auftrag, einen Kaufvertrag zu erstellen, mit welchem das Eigentum an den [recte] Miteigentumsanteilen betreffend die Grundstücke _____ von der Verkäuferin, G. _____, auf die Käuferin, H. _____ (Aktiengesellschaft), übertragen werden sollte. Als ihm A. _____ mitteilte, dass der Verkauf des [recte] Baurechtsgrundstücks Nr. _____ für den Privatkläger einen Vorkaufsfall zulasten der Käuferin auslösen würde, und er selber den Privatkläger nicht zu einem schriftlichen Verzicht auf das Vorkaufsrecht bringen konnte, unterstützte er den Vorschlag von A. _____, als Ersatz für den reinen Kaufvertrag einen gemischten Kauf-/Schenkungsvertrag auszuarbeiten, der die Schenkung des [recte] Baurechtsgrundstücks Nr. _____ vorsah, sodass mit Blick auf die Vorkaufsfälle gemäss Art. 682 ZGB das Eintreten eines Vorkaufsfalls vermieden und so das Vorkaufsrecht des Privatklägers umgangen werden können sollte. Dabei wurde der ursprünglich für beide Grundstücke festgelegte Kaufpreis des von den Parteien bereits unterzeichneten Kaufvertrags vom 24.10.16 über CHF 2'000'000.00 – verteilt auf CHF 1'750'000.00 für das Grundstück Nr. _____ und CHF 250'000.00 für das Baurechtsgrundstück Nr. _____ – im neuen Vertrag nur noch dem Grundstück Nr. _____ zugewiesen und der Beschuldigte liess den Notar so einen für das Baurechtsgrundstück Nr. _____ gar nicht vorhandenen Schenkungswillen der Verkäuferin in der Absicht verkünden, gegen aussen über den wahren Willen der Parteien hinwegzutäuschen und die Geltendmachung des Vorkaufsrechts des Privatklägers zu verhindern.

Der Beschuldigte unterzeichnete diesen Kauf-/Schenkungsvertrag am 10.11.16 und liess zu, dass der Vertrag für die am _____ verstorbene Verkäuferin durch eine Angestellte des Notars mit Vollmacht vom 24.10.16, welche den Verkauf der beiden Grundstücke für den Betrag von CHF 2'000'000.00 beinhaltete, gegengezeichnet, vom Notar verkündet und im Namen der vom Beschuldigten vertretenen Firma gleichentags beim Grundbuchamt Bern-Mittelland zur Anmeldung eingereicht wurde.

7. Sachverhalt

Die Vorinstanz erstellte eine äusserst ausführliche und sorgfältige Sachverhaltsdarstellung und würdigte wo nötig die Beweise, worauf an dieser Stelle vorab verwiesen werden kann (pag. 529 ff., S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist (auch) im oberinstanzlichen Verfahren grundsätzlich unbestritten, womit die beiden Sachverhalte gemäss Anklageschrift vom 7. Januar 2019 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als erwiesen erachtet werden können. Zum besseren Verständnis kann das für die Beurteilung relevante Beweisergebnis wie folgt zusammengefasst werden:

G. _____ war Eigentümerin von Miteigentumsanteilen an einem Wohn- und Geschäftshaus an der _____ (Strasse) in P. _____ (Liegenschaft _____) sowie an der unterirdischen Einstellhalle _____ (Strasse), welche unter den

Liegenschaften _____ (Strasse) liegt und als selbständiges und dauerndes Recht im Grundbuch aufgenommen wurde (Einstellhalle _____). Zudem war G. _____ Aktionärin der H. _____ (Aktiengesellschaft), an der der Beschuldigte 2 ebenfalls beteiligt ist und als deren Verwaltungsratspräsident er zeichnet. G. _____ und der Beschuldigte 2 waren insofern familiär verbunden, als die Schwester von G. _____ die Stiefmutter des Beschuldigten 2 war. G. _____ und der Beschuldigte 2 pflegten ein enges Verhältnis (gemäss dem Beschuldigten 2 sei G. _____ wie eine Mutter für ihn gewesen, pag. 153, Z. 36 f.), wobei sich der Beschuldigte 2 auch um die finanziellen Angelegenheiten von G. _____ kümmerte.

G. _____ wollte ihre Miteigentumsanteile an den erwähnten Grundstücken verkaufen und damit vorab eine Darlehensschuld gegenüber der H. _____ (Aktiengesellschaft) begleichen. Der Verkauf an die H. _____ (Aktiengesellschaft) zum Kaufpreis von CHF 2 Mio. wurde Ende 2015 beschlossen und der Beschuldigte 2 beauftragte in der Folge den Beschuldigten 1 mit der Ausarbeitung eines Entwurfs des Kaufvertrags. Ein (soweit ersichtlich) erster Entwurf wurde am 5. Juli 2016 erstellt, zwei weitere wurden am 19. September 2016 erstellt. Der Beschuldigte 1 holte im September 2016 zudem bei den übrigen Miteigentümern der fraglichen Grundstücke Erklärungen ein, wonach diese auf ihr gesetzliches Vorkaufsrecht verzichten.

Am 24. Oktober 2016 verurkundete der Beschuldigte 1 einen Kaufvertrag zwischen G. _____ und der H. _____ (Aktiengesellschaft), handelnd durch den Beschuldigten 2, betreffend die erwähnten Miteigentumsanteile, der von den Vertragsparteien persönlich unterzeichnet wurde (Urschrift Nr. _____, pag. 136 ff.). G. _____ befand sich zu diesem Zeitpunkt seit einer Woche im I. _____ (Spital), nachdem sie mehrfach gestürzt war, und hatte soeben die Diagnose erhalten, dass sie an einem fortgeschrittenen Hirntumor leide. Aufgrund der Pflegedokumentation, der Aussagen von J. _____ – der Tochter von G. _____, die bei der Verurkundung zugegen war – sowie der Aussagen der ebenfalls anwesenden Beschuldigten ist erstellt, dass G. _____ zwar gesundheitlich angeschlagen, aber voll handlungsfähig war.

Der erwähnte Kaufvertrag vom 24. Oktober 2016 sah für den Miteigentumsanteil an der Liegenschaft _____ einen Kaufpreis von CHF 1,75 Mio. und für den Miteigentumsanteil an der Einstellhalle _____ einen Kaufpreis von CHF 250'000.00 vor. Der Kaufpreis betrug damit insgesamt CHF 2 Mio. Zur Tilgung dieses Kaufpreises wurden unter anderem verschiedene Schuldübernahmen sowie insbesondere die Verrechnung mit dem erwähnten Darlehen von G. _____ gegenüber der H. _____ (Aktiengesellschaft) vereinbart.

Gemäss seinen Aussagen gegenüber der Vorinstanz (pag. 493, Z. 3 ff.) realisierte der Beschuldigte 1 beim Vorlesen des Vertrages, dass aufgrund der Baurechtssituation noch Vorkaufsrechte der baurechtsbelasteten Grundstückseigentümer am Grundstück _____ bestanden, und machte die Vertragsparteien darauf aufmerksam. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung korrigierte er diese Aussagen dahingehend, dass ihm das Problem bereits vorher bewusst gewesen sei, er jedoch bei der Verurkundung festgestellt habe, dass die Verzichtserklärung

nicht vorliege (pag. 628, Z. 6 ff.), was jedoch für die Beurteilung letztlich ohne Belang ist. Man verblieb jedenfalls so, dass der Kaufvertrag wie vorbereitet unterschrieben, jedoch nicht für den Drittverkehr freigegeben werde, damit der Beschuldigte 1 Abklärungen tätigen und gegebenenfalls noch Änderungen vorgenommen werden konnten. Im Hinblick auf allfällige Änderungen unterzeichnete G. _____ eine vom Beschuldigten 1 vorbereitete Spezialvollmacht zugunsten der Angestellten K. _____. Diese Vollmacht war vom Beschuldigten 1 für eine allfällige spätere Verurkundung des Kaufvertrags vorbereitet worden, da er nicht sicher wusste, ob diese anlässlich der Besprechung im Spital stattfinden würde. Nach dem Wortlaut berechtigt diese Vollmacht zum Abschluss eines Kaufvertrags sowie weiteren Vorkehren oder Rechtshandlungen, die die richtige Durchführung dieses Geschäfts mit sich bringen, die damit zusammenhängen oder als im Interesse der Vollmachtgeberin gelegen erachtet werden.

Der Beschuldigte 2 sollte in der Folge versuchen, die Vorkaufsberechtigten dazu zu bewegen, auf ihr Vorkaufsrecht zu verzichten, was aber nicht klappte, da der Strafkläger zuerst Unterlagen verlangte und die andere Grundeigentümerin nicht auf die Anfrage des Beschuldigten 2 reagierte. Der Beschuldigte 1 tätigte seinerseits weitere Abklärungen zum Vorkaufsrecht und meinte herausgefunden zu haben, dass bei einer Schenkung kein solches ausgeübt werden könne, weswegen er einen neuen Vertrag entwarf und mit dem Beschuldigten 2 besprach.

Am 10. November 2016 wurde vom Beschuldigten 1 ein zweiter Vertrag verurkundet, der nunmehr als "Kaufvertrag, Schenkungsvertrag" betitelt war und anstelle von G. _____ durch die Notariatsangestellte K. _____ unterzeichnet wurde (Urschrift Nr. _____, pag. 26 ff.). Der Kaufvertrag vom 24. Oktober 2016 (Urschrift Nr. _____) wurde gleichzeitig aufgehoben. Gemäss dem neuen Vertrag schenkte G. _____ der H. _____ (Aktiengesellschaft) ihren Miteigentumsanteil an der Einstellhalle _____. Im Gegenzug übernahm die H. _____ (Aktiengesellschaft) die darauf lastenden Schuldbriefe zur titelsgemässen Verzinsung und Abzahlung bzw. die durch diese Schuldbriefe sichergestellte Hypothek. Der Miteigentumsanteil an der Liegenschaft _____ wurde nunmehr zum Preis von CHF 2 Mio. an die H. _____ (Aktiengesellschaft) verkauft, wobei zur Tilgung dieses Kaufpreises wiederum unter anderem verschiedene Schuldübernahmen sowie insbesondere die Verrechnung mit dem erwähnten Darlehen von G. _____ gegenüber der H. _____ (Aktiengesellschaft) vereinbart wurden.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zufolge des sich verschlechternden Zustandes von G. _____ wurden die Änderungen nicht mehr mit dieser besprochen und kurzfristig der Verurkundungstermin vom 10. November 2016 vereinbart. Am 11. November 2016 verstarb G. _____.

Nach gleichentags erfolgter Anmeldung des Vertrags vom 10. November 2016 meldete das Grundbuchamt L. _____ die Handänderung dem Strafkläger sowie den anderen Vorkaufsberechtigten. Der Strafkläger übte in der Folge sein Vorkaufsrecht auch tatsächlich aus. Diese Angelegenheit wurde unter den Parteien indessen geregelt.

Betreffend die Beweggründe des Beschuldigten 2 ist davon auszugehen, dass dieser als Vertrauensperson für G._____ eine finanzielle Pendeuz erledigen wollte. Dabei ging es stets um den Übertrag der beiden Liegenschaften für CHF 2 Mio. Der Beschuldigte 2 wollte dabei das Vorkaufsrecht um jeden Preis verhindern, überliess das Rechtliche dabei jedoch dem Beschuldigten 1. Davon, dass G._____ der H._____(Aktiengesellschaft) etwas hätte schenken oder diese sonst wie hätte begünstigen wollen, war zu keinem Zeitpunkt die Rede.

Für den Beschuldigten 1 war für die Übertragung der beiden Liegenschaften lediglich der Gesamtkaufpreis relevant. Wie der Vertrag bezeichnet wurde, spielte seiner Ansicht nach keine Rolle und hatte keinen Einfluss auf den Parteiwillen. Den Vertragsparteien war die Form der Verträge aus seiner Sicht egal. Aus diesem Grund erachtete er die Vollmacht, die für die Beurkundung eines Kaufvertrags ausgestellt worden war, auch für die Beurkundung eines Kauf-/Schenkungsvertrags als zulässig. Die Variante einer Schenkung wurde gemäss seinen Angaben aufgrund der materiellen Rechtswirkungen gewählt. Dass G._____ jemanden hätte begünstigen wollen, behauptet auch der Beschuldigte 1 nicht. Auch aus seiner Sicht war nur das Paket von CHF 2 Mio. relevant für den Parteiwillen.

Auch die Tochter von G._____ äusserte im Ergebnis die Meinung, für ihre Mutter sei alleine relevant gewesen, ob sie CHF 2 Mio. erhalten würde. Ihre Mutter habe jedoch niemanden mit einer Schenkung begünstigen wollen.

Aufgrund des Beweisverfahrens ist erstellt, dass G._____ bezüglich der Einstellhalle _____ keinen Schenkungswillen hatte. Sie wollte die Liegenschaft sowie die Einstellhalle zum Preis von insgesamt CHF 2 Mio. verkaufen. Dabei mag G._____ vielleicht indirekt auch den Willen gehabt haben, das Vorkaufsrecht des Straflägers und der weiteren Vorkaufsberechtigten auszuschalten, was aber mit dem Willen, ein Grundstück (teilweise) zu verschenken, nicht gleichzusetzen ist.

Beiden Beschuldigten war klar, dass G._____ niemanden mit der Schenkung des Miteigentumsanteils an der Einstellhalle _____ begünstigen wollte. Die Vertragsart wurde ausschliesslich deshalb gewählt, weil man dachte, das Vorkaufsrecht der baurechtsbelasteten Grundeigentümer umgehen zu können resp. dieses damit nicht auszulösen, was jedoch aufgrund des Telefongesprächs des Beschuldigten 2 mit dem Strafläger befürchtet werden musste. G._____ bekam das Ganze aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr mit, für sie war jedoch wichtig, dass sie für die Grundstücke CHF 2 Mio. erhält und die Grundstücke an die H._____(Aktiengesellschaft) gehen. Die rechtliche Ausgestaltung spielte für sie keine Rolle.

III. Rechtliche Würdigung

8. Theoretische Grundlagen

Hinsichtlich der theoretischen Grundlagen betreffend den Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt kann vorab integral auf die nachstehend zitierten, allgemeinen und korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 549 ff., S. 27 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

2. Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 Ziff. 1 StGB)

Strafbar gemäss Art. 317 Ziff. 1 StGB machen sich Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützen (Abs. 1), oder Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen (Abs. 2).

2.1. Geschütztes Rechtsgut

Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3 mit Hinweisen). Daneben schützt die Bestimmung zusätzlich das besondere Vertrauen, das die Öffentlichkeit den Amtshandlungen des Staates entgegenbringt und ebenso das Interesse des Staates an einer zuverlässigen Amtsführung seiner Beamten, mithin das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Beamten und die Amtspflichttreue (BSK StGB-Boog, 4. Aufl. 2019, Art. 317 N 1).

2.2. Täterkreis und Teilnahme

Der Tatbestand richtet sich gegen Beamte bzw. Angestellte der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte (vgl. Art. 110 Abs. 3 StGB) sowie gegen Personen öffentlichen Glaubens, namentlich Notare. Nach der Rechtsprechung muss der Beamte nicht kraft seines Amtes gehandelt haben. Es genügt, dass er zur Begehung der Urkundenfälschung seine Amtspflicht missbraucht. Zwischen der von ihm begangenen Fälschung und seinem Amt muss immerhin ein enger Zusammenhang bestehen. Nicht erforderlich ist, dass die Herstellung oder Abänderung der Urkunde normalerweise zum Aufgabenbereich des Täters gehört (vgl. BSK StGB-Boog, 4. Aufl. 2019, Art. 317 N 2). [...]

2.3. Tatobjekt

Das Tatobjekt von Art. 317 StGB ist eine Urkunde gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB. Der Tatbestand setzt keine öffentliche Urkunde voraus (BSK StGB-Boog, 4. Aufl. 2019, Art. 317 N 3). [...]

2.4. Tathandlung

Als Tathandlung nennt das Gesetz das unrichtige Beurkunden einer rechtlich erheblichen Tatsache, namentlich das Beglaubigen einer falschen Unterschrift, eines falschen Handzeichens oder einer unrichtigen Abschrift (Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Diese Tathandlungen stimmen mit den in Art. 251 StGB umschriebenen Begehungsformen überein. Vorliegend kommt eine Falschbeurkundung in Betracht.

Erforderlich ist mithin, dass der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr aufgrund dessen ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Im Rahmen von Art. 317 StGB kommen als besondere Garantie für die Wahrheit der Erklärung, sofern es sich jedenfalls um öffentliche Urkunden handelt, vor allem die gesteigerten Anforderungen in Betracht, welche die Glaubwürdigkeit ei-

ner öffentlichen Urkunde sicherstellen sollen. Dabei ist auf die Urkunde abzustellen, nicht auf den Umstand, dass sie durch einen Beamten ausgestellt wurde. Diesem kommt nicht schon von vornherein aufgrund seiner amtlichen Stellung erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Die Urkunde ist wahr, wenn der Urkundeninhalt mit der aufgrund anerkannter juristischer Methode für die Tatsachen- und Rechtsfindung gewonnenen Überzeugung der Urkundsperson über das Vorhandensein und die rechtliche Zulässigkeit bestimmter juristischer Tatsachen übereinstimmt. Die Urkundsperson trifft insofern eine Ermittlungspflicht. Bei Prüfungshandlungen gilt die Vornahme der ordnungsgemässen Untersuchung als mitbeurkundet (BSK StGB-BOOG, 4. Aufl. 2019, Art. 317 N 5).

Erhöhte Glaubwürdigkeit kommt namentlich öffentlichen Urkunden zu. Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZGB erbringen diese für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen wird. Die verstärkte Beweiskraft von Art. 9 Abs. 1 ZGB beschränkt sich auf diejenigen Tatsachen, die in der öffentlichen Urkunde als richtig bescheinigt werden, mithin auf das, was der Notar kraft eigener Wahrnehmung festgestellt hat oder auf seine Richtigkeit hin zu überprüfen verpflichtet ist, unabhängig davon, ob er im Einzelfall die Prüfung vorgenommen hat oder nicht. Was die Urkundsperson persönlich festzustellen hat, bestimmt im Wesentlichen das kantonale Recht (BGE 144 IV 13 E. 2.2.4).

Gemäss Art. 34 Abs. 1 des Notariatsgesetzes darf die Notarin oder der Notar nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er selbst vorschriftsgemäss wahrgenommen hat. Dabei trifft die Urkundsperson eine Abklärungspflicht, wenn sie sachlich begründete Zweifel daran hat, dass die Parteien ihre Erklärungen gemäss ihrem wirklichen Willen und Wissen abgeben (Urteil BGer 6B_794/2016 E. 1.4). Der Notar hat somit den wahren Parteiwillen zu beurkunden.

Bei der Beurkundung von Willens- und Wissenserklärungen muss die Urkunde in erster Linie mit den Erklärungen der Urkundsparteien übereinstimmen. Der Notar hat die Parteien «zu klaren, vollständigen, wahrheitsgetreuen und widerspruchsfreien Äusserungen» anzuhalten sowie angemessen zu befragen, um Gewähr dafür bieten zu können, dass die abgegebenen Erklärungen dem wirklichen Parteiwillen entsprechen (ARON PFAMMATTER in: Kommentar zum Notariatsrecht des Kantons Bern, 2009, Art. 34 N 13).

Über die blosse Tatsache der Abgabe der Erklärung hinaus erstreckt sich die Wahrheitspflicht jedoch in beschränktem Masse auch auf den Inhalt der Erklärung. Weiss der Notar nämlich, dass die Erklärung unwahr ist oder hätte er dies aus begründetem Anlass erkennen müssen, darf er die Erklärung nicht beurkunden. Hat der Notar den Verdacht, dass die Erklärung nicht der Wahrheit entspricht, muss er die Parteien kraft seiner Rechtsbelehrungspflicht (Art. 35 des Notariatsgesetzes) auf die rechtlichen Folgen unwahrer Erklärungen hinweisen und darf, falls der Verdacht auch nach weiteren Abklärungen bestehen bleibt, nicht zur Beurkundung schreiten (PFAMMATTER, a.a.O., Art. 34 N 14). Die Wahrheitspflicht bezüglich des Inhalts einer Erklärung kann indes nur sehr beschränkt gelten. Grundsätzlich darf der Notar nämlich davon ausgehen, dass die von den Parteien ihm gegenüber gemachten Angaben richtig sind, solange keine bestimmten Anhaltspunkte für das Gegenteil sprechen (PFAMMATTER, a.a.O., Art. 34 N 15).

[...]

2.7. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz. Eventualvorsatz genügt. Vorsätzlich handelt etwa derjenige Täter, der bewusst in seiner Eigenschaft als Beamter rechtlich erhebliche Tatsachen unwahr in einer Schrift verurkundet, von der er weiss, dass sie zum Beweis jener Tatsachen geeignet oder [und] bestimmt ist (BSK StGB-BOOG, 4. Aufl. 2019, Art. 317 N 18 mit Hinweis). Eine Vorteils- oder Schädigungs-

gungsabsicht ist nicht erforderlich. Grund hierfür bildet die besondere Vertrauensstellung der Beamten und Personen öffentlichen Glaubens, die strafrechtlichen Schutz beansprucht, auch wenn der Täter nicht mit besonderen Absichten handelt. Der Täter muss aber zur Täuschung im Rechtsverkehr handeln, sonst fehlt die Beziehung zum eigentlich geschützten Rechtsgut. Die Täuschungsabsicht ergibt sich dabei daraus, dass der Täter die Urkunde als echt oder wahr verwenden will. Der täuschende Gebrauch der Urkunde liegt schon darin, dass sie in den Rechtsverkehr gebracht wird. Dass eine Person durch die Verwendung des Dokuments tatsächlich getäuscht wird, ist nicht notwendig (BSK StGB-BOOG, 4. Aufl. 2019, Art. 317 N 19). [...]

Ergänzend kann zur Beurkundungspflicht im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung an Grundstücken folgendes festgehalten werden.

Kauf heisst jenes Geschäft, dessen wesentlicher Inhalt der Austausch von Sachen gegen Geld ist (BRÜCKNER/KUSTER, Die Grundstücksgeschäfte, 2. Auflage 2021, S. 471 N. 1878). In der Urkunde müssen die Hauptpunkte, nämlich das Grundstück und der Preis, angegeben werden, oder genauer: Zu beurkunden sind die übereinstimmenden Willensäusserungen der Parteien, das Grundstück gegen den Preis auszutauschen. Die öffentliche Kaufurkunde dokumentiert nicht die äusseren Fakten, sondern den Vertragswillen der Parteien. Die Urkunde ist vollständig und wahr, wenn sie den Parteiwillen so wiedergibt, wie er zur Zeit der Beurkundung vorhanden ist. Dem Formzwang unterliegen diejenigen Punkte, die beim gesetzlichen Vertragstyp des Grundstückskaufs objektiv wesentlich sind (BRÜCKNER/KUSTER, a.a.O., S. 480 ff. N 1915 ff.). Beim Grundstückskaufvertrag gehören zum generell-abstrakten Mindestinhalt der öffentlichen Urkunde als typwesentliche Vertragspunkte die Erklärung des Verkäufers, dem Käufer am Kaufobjekt das Eigentum am Kaufobjekt verschaffen zu wollen, sowie andererseits die Erklärung des Käufers, dem Käufer dafür einen bestimmten Kaufpreis zu zahlen (EICHENBERGER, Die Wahrheitspflicht der an der öffentlichen Beurkundung Beteiligten im Spannungsfeld zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht, S. 74 N 158).

Schenkung heisst die unentgeltliche Zuwendung eines Vermögenswerts – von Rechten oder Geld – unter Lebenden, durch die der Beschenkte aus dem Vermögen der Schenkerin bereichert wird (BRÜCKNER/KUSTER, a.a.O., S. 496 N 1982). Reine Schenkungen erfolgen unentgeltlich, d.h. ohne Gegenleistung des Beschenkten. Soll der Beschenkte der Schenkerin eine Gegenleistung erbringen (z.B. Hypothekarschulden übernehmen), deren Wert geringer ist als der Wert des Schenkungsobjekts, dann spricht man von gemischter Schenkung (BRÜCKNER/KUSTER, a.a.O., S. 499 N 1997, m.H.). Der Abschluss des Grundstücksschenkungsvertrags bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Der Formzwang erstreckt sich auf das Grundstück und den Schenkungswillen, bei gemischten und auflagen-beschwerten Schenkungen auch auf die vom Beschenkten zu übernehmenden Schulden oder neu einzugehenden Pflichten (BRÜCKNER/KUSTER, a.a.O., S. 500 N 2002). Weitergehend kann auch hierzu auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 545 f., S. 23 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9. Subsumtion

9.1 Beschuldigter 1

9.1.1 Objektiver Tatbestand

In objektiver Hinsicht hielt die Vorinstanz zunächst korrekt fest, der Beschuldigte 1 habe den Vertrag vom 10. November 2016 in seiner Kerntätigkeit als Notar beurkundet und damit in Ausübung seines Amtes gehandelt. Ebenfalls ohne Weiteres zutreffend ist die Feststellung, wonach es sich beim Kauf-/Schenkungsvertrag vom 10. November 2016 um eine öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 und 5 StGB handelt (vgl. auch Art. 23 des Notariatsgesetzes des Kantons Bern [BSG 169.11; nachfolgend Notariatsgesetz]; pag. 549 f., S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Hinsichtlich der Tathandlung führte die Vorinstanz sodann was folgt aus (pag. 552 ff., S. 30 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Vorliegend wurde im «(Kaufvertrag, Schenkungsvertrag)» vom 10.11.2016 einerseits die Schenkung von G. _____ an die H. _____ (Aktiengesellschaft) des 1/4-Miteigentumsanteils am Grundstück _____ mit gleichzeitiger Schuldübernahme von CHF 65'240.00 in Form von Schuldbriefen und andererseits der Verkauf des 1/4-Miteigentumsanteils am _____ für einen Kaufpreis von CHF 2 Mio. verkündet. Der Beschuldigte als Notar verkündete somit einerseits den Schenkungswillen von G. _____ in Bezug auf den 1/4-Miteigentumsanteil am Grundstück _____ als auch deren Willen zum Verkauf ihres 1/4-Miteigentumsanteil am _____.

Wie bereits beweismässig festgestellt wurde, hatte G. _____ allerdings keinen Schenkungswillen in Bezug auf den 1/4-Miteigentumsanteil am Grundstück _____. Indem der Beschuldigte 1 diesen Schenkungswillen als Notar beurkundete und indem der Beschuldigte 2 diesen Schenkungswillen durch seine eigene Unterschrift ebenfalls bestätigte und die Vollendung der Verkündung erst möglich machte, obwohl beide wussten, dass keine Schenkungsabsicht bei G. _____ bestand, wurde eine unwahre Tatsache beurkundet. Da der Kauf-/Schenkungsvertrag durch einen Notar verkündet wurde, unterlag er der Prüfungspflicht des Notars als Urkundsperson. Dieser Prüfungspflicht ist der Beschuldigte 1 nicht nur nicht nachgekommen, sondern es war auch sein Vorschlag, mit der entsprechenden Formulierung des Vertrags als Schenkung die Vorkaufsrechte des Privatklägers, von M. _____ und von der N. _____ (Stiftung) zu umgehen. [...]

Die Verteidiger wenden hiergegen ein, dass es sich bei der Schenkung um einen reinen Nebenpunkt handle, der für G. _____ irrelevant gewesen sei. Für sie sei nur die Handänderung der beiden Liegenschaften gemeinsam für CHF 2 Mio. relevant gewesen. Der Parteiwillen sei gewahrt, da das Endergebnis mit dem Parteiwillen übereinstimme (p. 497-500). Gemäss Art. 18 Abs. 1 OR sei bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht werde, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen. Es sei also nicht relevant wie der Vertrag genannt werde (p. 499 f.).

Es mag zwar zutreffen, dass dem Beschuldigten 2 und indirekt G. _____ egal war, wie der Handänderungsvertrag rechtlich aussehen sollte und für diese einzig der Kaufpreis relevant war und somit nur dieser den Parteiwillen darstellen würde. Allerdings wollten sie beide, oder zumindest der Beschuldigte 2, unbedingt allfällige Vorkaufsrechte verhindern. Damit räumt die Verteidigung allerdings auch gleich selber ein, dass insgesamt und damit auch für den 1/4-Miteigentumsanteil am Grundstück

_____ kein Schenkungswille bestand, sondern es sich letztlich um einen einzelnen Kaufvertrag handelte, der beide Liegenschaften umfasste. Es ist jedoch zu beachten, dass die objektiv «wesentlichen Punkte» bei den gesetzlich geregelten Vertragstypen in der Legaldefinition enthalten sind (BSK OR-ZELLWEGER-GUTKNECHT, 7. Aufl. 2019, Art. 1 N 23), nämlich in Art. 184 OR die wesentlichen Elemente für den Kauf: Die Übergabe des Kaufgegenstands, die Eigentumsverschaffung und die Kaufpreiszahlung; und in Art. 239 OR die wesentlichen Elemente für die Schenkung: Eine Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung.

Diese «*Essentialia negotii*» für die Schenkung waren nun neu auch im Vertrag vom 10.11.2016 enthalten und umschrieben. Auch wenn es sich bei der «Schenkung» aufgrund der Schuldübernahme schlussendlich um eine gemischte Schenkung handelte, so ändert dies nichts an diesem Ergebnis. Es hat nämlich eine Änderung der wesentlichen Elemente des Vertrages im Vergleich zum Vertrag vom 24.10.2016 gegeben. Für einen Nichtjuristen mag diese andere Bezeichnung zwar auf den ersten Blick keine Änderung darstellen. Anders als die Beschuldigten dies aber darstellen, handelte es sich jedoch nicht nur um eine rein formelle Änderung, eine reine Änderung der Bezeichnung. Die Änderung sollte, wie dies auch der Beschuldigte 1 explizit ausführte, materiellrechtliche Folgen (p. 133 f. Z. 237-245) auf Drittpersonen bewirken. Aus diesem Grund war das Konstrukt ja vom Beschuldigten 1 ersonnen worden. Die Bezeichnung als Schenkungsvertrag war somit für die Parteien relevant. Da kein Schenkungswille bestand, haben die Parteien die Schenkung simuliert. Sie entsprach nicht dem wirklichen Willen der Parteien.

Hätte es sich nur um eine falsche Bezeichnung ohne jegliche materiellrechtliche Wirkungen gehandelt, wäre mit Blick auf das Rechtsgut hingegen durchaus zu prüfen gewesen, ob es sich um eine strafrechtlich relevante Unwahrheit handelt. Dies liegt nun aber gerade nicht vor.

Es ist auch nicht einzusehen, was die Verteidiger mit dem Argument, dass es sich nicht um ein limitiertes Vorkaufsrecht gehandelt habe und G._____ ihr Geld somit auch bei Ausübung des Vorkaufsrechts erhalten hätte (p. 499 f.), ableiten wollen. Dies spricht dafür, dass G._____ über keinerlei Begünstigungsabsicht verfügte, wollte sie doch einzig die CHF 2 Mio. Kaufpreis. Es hat aus ihrer Sicht also gar keinen Grund für eine Änderung des Kaufvertrags vom 24.10.2016 gegeben. Umso weniger durfte in ihre Vollmacht vom 24.10.2016 ein Schenkungswille interpretiert werden.

Anders als die Verteidigung des Beschuldigten 2 meint (p. 500), spielt es vorliegend keine Rolle, ob die Umgehung des Vorkaufsrechts auch tatsächlich Erfolg hatte bzw. dass es sich um einen untauglichen Versuch gehandelt hätte, das Vorkaufsrecht zu umgehen. Der Vorwurf der Falschbeurkundung liegt darin, dass nicht der richtige Parteiwillen beurkundet wurde und nicht darin, ein Vorkaufsrecht tatsächlich umgangen zu haben.

Die Verteidigung des Beschuldigten 2 wendet weiter ein, dass es sich höchstens um eine bloss schriftliche Lüge handle (p. 500). Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt (BGE 132 IV 12 E. 8.1). Eine öffentliche Urkunde, und darum handelt es sich bei einem von einem Notar beurkundeten Handänderungsvertrag (vgl. Art. 23 Notariatsgesetz), hat eine besondere Überzeugungskraft (vgl. BSK StGB-BOOG, 4. Aufl. 2019, Art. 251 N 69). So verhält es sich auch hier.

Dabei ist auch nicht relevant, dass es keinen objektiven Preis eines Grundstücks gebe und die Optimierung des Kaufpreises zur Steuerplanung zulässig sei (p. 498) bzw. es üblich sei, dass teilweise Liegenschaften zu einem zu tiefen Preis verkauft würden (p. 500). Es ist zwar sicher so, dass bei der Bewertung von Liegenschaften den Parteien ein gewisser Spielraum, eine Grauzone, bleibt in Bezug

auf die genaue Festsetzung von Kaufpreisen in einem Vertrag und nicht jede kleine Erhöhung oder Absenkung dieses Preises eine Unwahrheit darstellt. Dies bedeutet aber nicht, dass es zulässig wäre eine Schenkung zu verkünden, wenn sämtlichen Beteiligten klar ist, dass keine Schenkungsabsicht besteht. Auch die Steuerbehörden akzeptieren im Übrigen nicht völlig willkürlich gewählte Beträge als Verkaufspreis. So kommt beispielsweise dem unter den Vertragsparteien vereinbarten Preis in steuerrechtlicher Hinsicht keine rechtsgeschäftliche Bedeutung zu, wenn der Unterschied zwischen dem Verkehrswert und dem vereinbarten Kaufpreis mindestens 25% (des Verkehrswerts) beträgt und ausserdem zwischen den Vertragsparteien eine besondere Beziehung besteht (vgl. Urteil BGer 2C_714/2019 E. 5.1.3).

Die Kammer schliesst sich diesen Überlegungen mit folgenden Ergänzungen und Präzisierungen an:

Tatsächlich war von Anfang an klar, was die Vertragsparteien wollten: Übertragung des Eigentums an den beiden Miteigentumsanteilen an den Grundstücken _____ und _____ von G. _____ an die H. _____ (Aktiengesellschaft) gegen Bezahlung von CHF 2 Mio. Dies deckt sich mit dem im Dezember 2015 an der Generalversammlung der H. _____ (Aktiengesellschaft) gefassten Beschluss (pag. 453) und ergibt sich bereits aus den Vertragsentwürfen vom 5. Juli 2016 (pag. 294) und 19. September 2016 (pag. 251, 267), in denen ein Gesamtpreis von CHF 2 Mio. für beide Anteile (ohne Aufsplittung des Kaufpreises) aufgeführt ist. Auch der erste verkündete (und später aufgehobene) Vertrag vom 24. Oktober 2016 (pag. 144) sah ein Entgelt für die beiden Miteigentumsanteile von insgesamt CHF 2 Mio. vor, wobei der Kaufpreis gemäss Ankündigung des Beschuldigten 1 vom 5. Juli 2016 (pag. 284) im Hinblick auf die Vorkaufsrechte der Miteigentümer auf die beiden Anteile aufgeteilt wurde (CHF 1.75 Mio. für den Anteil am Grundstück _____ und CHF 250'000.00 für den Anteil am Grundstück _____).

Dies entspricht einem klassischen Kaufvertrag (vgl. vorstehend Ziff. 8): Verschaffung des Eigentums am Kaufobjekt (zwei Miteigentumsanteile an zwei Grundstücken) gegen Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises (CHF 2 Mio). Im ersten Vertrag vom 16. Oktober 2016 wurden in der Folge auch genau diese objektiv wesentlichen Vertragspunkte verkündet. Der in der Urkunde festgehaltene erklärte Wille entspricht dem wahren, inneren Willen der Vertragsparteien.

In der öffentlichen Urkunde "(Kaufvertrag, Schenkungsvertrag)" vom 16. November 2016 hat der Beschuldigte 1 auf Seite 9 des Vertrages schliesslich im Einzelnen folgendes verkündet (pag. 34):

"II. Schenkungsvertrag

1. Schenkung
Frau G. _____ schenkt der H. _____ (Aktiengesellschaft) ihren [...] 1/4-Miteigentumsanteil am Grundstück _____. Die Beschenkte nimmt diese Schenkung dankend an.
2. Schuldübernahme
[...]

III. Kaufvertrag

1. Kaufvertrag
Frau G. _____ verkauft der H. _____ (Aktiengesellschaft) ihren 1/4-Miteigentumsanteil am Grundstück _____.
Den Kaufpreis haben die Parteien festgesetzt auf Fr. 2'000.000.--

(in Worten Franken zwei Millionen)
Dieser Kaufpreis wird wie folgt getilgt:

1.1 Schuldübernahme
[...]"

Auch dieser zweite, definitive Vertrag beinhaltet somit "unter dem Strich" ein Entgelt für die beiden Miteigentumsanteile von insgesamt CHF 2 Mio. Insoweit sind die Ausführungen der Verteidigung, wonach der ursprüngliche Konsens der Vertragsparteien, also Eigentumsübertragung gegen Bezahlung von insgesamt CHF 2 Mio., unverändert geblieben ist und für diese mit der angepassten Vertragsgestaltung im Ergebnis das gleiche Resultat vorlag, zutreffend.

Verurkundet worden ist indessen neben dem Willen, den Miteigentumsanteil am Grundstück _____ zu verkaufen, auch der Wille von G. _____, den Miteigentumsanteil am Grundstück _____ der Vertragspartnerin zu schenken. Hintergrund dieser Vertragsgestaltung war bekanntlich das Ziel, das Vorkaufsrecht der Eigentümer des baurechtsbelasteten Grundstücks zu umgehen.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass die Verteidigung aufgrund des Beweisergebnisses auch nach Auffassung der Kammer zutreffend darauf hinweist, dass sich die Vertragsparteien nicht im Einzelnen für die Gestaltung des Vertrages interessierten und damit insbesondere auch nicht für die konkrete Aufteilung des Kaufpreises von CHF 2 Mio. auf die beiden Miteigentumsanteile, solange ihr oben beschriebener Wille im Ergebnis umgesetzt wird. Die Variante mit der Schenkung war zudem nach dem Auftauchen der entsprechenden Problematik insofern vom Willen des Beschuldigten 2 getragen, als dieser mit der angepassten Vertragsgestaltung das Vorkaufsrecht der Baurechtsgeber ausschalten wollte. Schliesslich kann gestützt auf das Beweisverfahren in der Tat davon ausgegangen werden, dass dies auch dem mutmasslichen Willen von G. _____ entsprochen und sie, hätte man sie dazu noch befragen können, der Lösung gemäss Vertrag vom 10. November 2016 wohl zugestimmt hätte.

Für die Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit ist dies jedoch letztlich nicht entscheidend. Zwar hätte selbst im Falle der Zustimmung von G. _____ die verkündete Willenserklärung dem *geäusserten* Willen der Vertragsparteien entsprochen. Der geäusserte Wille hätte aber nach dem Gesagten nicht dem *wahren, inneren* Willen der Vertragsparteien entsprochen. Es wurde nämlich der Wille, der H. _____ (Aktiengesellschaft) den Miteigentumsanteil am Grundstück _____ zu schenken, nur geäussert, um das Vorkaufsrecht zu umgehen. Eine Schenkung resp. eine unentgeltliche Zuwendung oder eine Bereicherung der H. _____ (Aktiengesellschaft) aus dem Vermögen von G. _____ liegt aber in Tat und Wahrheit nicht vor und war auch nie gewollt. Die Gegenleistung für die (teilweise) unentgeltliche Übertragung des einen Miteigentumsanteils wurde im Rahmen der entgeltlichen Übertragung des anderen Miteigentumsanteils erbracht. G. _____ hat damit im Ergebnis nichts verschenkt. Der Beschuldigte 1 führte im Rahmen seiner oberinstanzlichen Einvernahme anschaulich selber aus, man habe per Saldo «kes Füfi gschänkt» (pag. 629, Z. 5 f.). Ein Schenkungs- oder Zuwendungswille lag bei G. _____ zu keiner Zeit vor. Sie wollte die beiden Miteigentumsanteile wie gezeigt von Anfang an für CHF 2 Mio. verkaufen und ihr wirklicher

Wille war stets, die von ihr wertmässig als angemessen erachtete Gegenleistung von CHF 2 Mio. für die Übertragung der beiden Miteigentumsanteile an den Grundstücken zu erhalten. Die in der Urkunde festgehaltene Willensäusserung "Frau G._____ schenkt der H._____(Aktiengesellschaft)..." entspricht daher nicht dem wahren, inneren Willen und ist somit unwahr. Sie gibt den Vertragswillen, wie er zur Zeit der Beurkundung vorlag, nicht korrekt wieder. Der wahre Wille war, im Vertrag "Schenkung" zu schreiben, damit das Vorkaufsrecht umgangen werden kann.

Am Gesagten ändert nichts, dass sich der Konsens der Vertragsparteien im Ergebnis nicht veränderte und sie subjektiv der Vertragsgestaltung keine grosse Bedeutung zumessen. Denn die Beurkundungspflicht umfasst nicht nur die subjektiv wesentlichen Vertragspunkte, sondern erstreckt sich insbesondere und vorab auf die objektiv wesentlichen Vertragspunkte und zwar unabhängig davon, wie wichtig diese den Vertragsparteien subjektiv sein mögen. Sie umfasst somit bei einer Schenkung wie ausgeführt die Nennung des Grundstücks und den Schenkungswillen. Nur das Vorliegen eines Zuwendungswillens macht das Rechtsgeschäft zu einer gemischten Schenkung, andernfalls liegt ein Kaufvertrag vor. Insofern zielt der Einwand der Verteidigung, die Essentialia seien lediglich gewesen, dass die beiden Miteigentumsanteile für CHF 2 Mio. ins Eigentum der H._____(Aktiengesellschaft) übergehen, ins Leere. Dies gilt auch für den Einwand, man müsse den Vertrag als zusammengesetztes Resultat anschauen. Mit der Schenkung wurde ein objektiv notwendiger, vertragstypischer Punkt verurkundet, der in Tat und Wahrheit nicht dem wahren Willen der Vertragsparteien entsprach, jedoch materiell-rechtliche Folgen für Drittpersonen zeitigte. Damit kann auch nicht von einer blossen Änderung der Bezeichnung die Rede sein. Es wurde ein anderes Rechtsgeschäft resp. eine andere Willenserklärung verurkundet als diejenige, die dem wahren Willen der Vertragsparteien entsprach. Aus dem Gesagten ergibt sich zudem ohne Weiteres, dass es sich entgegen den Ausführungen der Verteidigung nicht um eine Prämisse der Anklageschrift handelt, dass für die Vertragsparteien entscheidend gewesen wäre, dass für beide Miteigentumsanteile je einzeln ein Gegenwert festgelegt wird. Entscheidend ist, dass der in der Urkunde festgehaltene erklärte Wille nicht dem wahren Parteiwillen entsprach. Die Lösung, im Vertrag "Schenkung" zu schreiben, hätte im Übrigen wie bereits erwähnt wohl tatsächlich dem Willen von G._____ entsprochen, wenn damit das Vorkaufsrecht umgangen werden kann und solange sie den gleichen Kaufpreis erhält – G._____ hatte aber nie den wirklichen Willen, eine unentgeltliche Zuwendung zu tätigen, und trotzdem steht genau das in der Urkunde. Festzuhalten ist schliesslich, dass auch der Hinweis der Verteidigung auf BGE 120 IV 29 fehl geht, zumal es dort um einen einfach-schriftlichen Vertrag und eben gerade nicht um eine öffentliche Urkunde ging.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass der Beschuldigte 1 ein Rechtsgeschäft verurkundet hat, das zwar im Ergebnis das bewirkte, was die Vertragsparteien damit von Anfang an erreichen wollten (Übertragung der beiden Miteigentumsanteile gegen Bezahlung von CHF 2 Mio). Er verurkundete jedoch zusätzlich einen Schenkungswillen der Verkäuferin, der lediglich dazu diente, das Vorkaufsrecht des Strafklägers zu umgehen, und nicht tatsächlich eine unentgeltliche Zuwendung an

die Käuferin bezweckte. Die Urkunde gibt damit eine Willensäusserung wieder, die nicht dem wahren, inneren Willen der Vertragsparteien entspricht. Der Beschuldigte beurkundete damit eine unwahre Tatsache und erfüllt somit den objektiven Tatbestand von Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB.

9.1.2 Subjektiver Tatbestand

Auf der subjektiven Seite hält die Kammer fest, dass es der Absicht des Beschuldigten 1 entsprach, die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Strafläger zu umgehen, gab er doch oberinstanzlich zu Protokoll, es sei richtig, dass man aus diesem Grund die Schenkungsabsicht so beurkundet habe (pag. 628, Z. 41 f.). Der Beschuldigte 1 wusste zudem, dass bei G._____ zu keinem Zeitpunkt ein Schenkungs- oder eben ein Zuwendungswille vorlag, zumal er im Berufungsverfahren – wie bereits erwähnt – zu Protokoll gab, man habe im Ergebnis «kes Füfigschänkt» (pag. 629, Z. 5 f.). Die Beurkundung erfolgte im Wissen darum, dass seitens der Verkäuferin G._____ kein Schenkungswille vorlag und somit die verurkundete Willensäusserung von wirklichen Willen abwich; der Beschuldigte 1 handelte mithin wissentlich und willentlich. Auch der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

9.1.3 Fazit

Rechtfertigungs- oder Schuldtausschliessungsgründe, die einer Verurteilung entgegenstehen würden, sind vorliegend keine ersichtlich. Der Beschuldigte 1 ist entsprechend der Urkundenfälschung im Amt, begangen am 10. November 2016 in O._____, schuldig zu erklären.

9.2 Beschuldigter 2

9.2.1 Objektiver Tatbestand

Was den Beschuldigten 2 betrifft, so ist vorab auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen, wonach gemäss Art. 26 StGB Straftatbestände, die Sonderdelikte betreffen, auch auf den Teilnehmer (sog. «Extraneus») Anwendung finden, die Strafe jedoch zu mildern ist. Der Beschuldigte 2 kommt damit als Teilnehmer gemäss Art. 317 StGB in Frage (pag. 550, S. 28 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Zur konkreten Beteiligung des Beschuldigten 2 hielt die Vorinstanz sodann fest, er sei mit dem Vorschlag, mit der entsprechenden Formulierung des Vertrags als Schenkung die Vorkaufsrechte des Straflägers zu umgehen, einverstanden gewesen und habe diesen Vertrag unterzeichnet. Er sei damit nicht nur Gehilfe gemäss Art. 25 StGB gewesen, zumal ohne seinen Tatbeitrag die Verwirklichung des Delikts gar nicht möglich gewesen wäre, da der Vertrag nicht hätte verurkundet werden können. Er sei als Mittäter zu qualifizieren (pag. 552, S. 30 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Auch nach Überzeugung der Kammer erfüllt der Beschuldigte 2 den objektiven Tatbestand von Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB, indem er den Vertrag vom 10. November 2016 mitunterzeichnete und damit sein Einverständnis zur Beurkundung gab. Sein Beitrag zur Urkundenfälschung im Amt war demnach zweifellos da. Der Vertrag wäre nicht zustande gekommen, wenn der Beschuldigte 2 mit der neuen Version, nämlich dem gemischten Kauf-/Schenkungsvertrag, nicht einverstanden

gewesen und diesen nicht unterzeichnet hätte. Ob der Beschuldigte 2 dabei als Gehilfe oder als Mittäter handelte, kann – wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden – an dieser Stelle offenbleiben.

9.2.2 Subjektiver Tatbestand

Auf der subjektiven Seite steht sodann ausser Frage, dass beim Beschuldigten 2 das Bewusstsein, wonach G._____ keinen der Miteigentumsanteile an den Liegenschaften verschenken wollte, vorhanden war. Der Beschuldigte 2 sprach im Rahmen seiner Einvernahmen nämlich stets von einem Kaufvertrag bzw. davon, dass G._____ die Liegenschaften für einen Gesamtpreis von CHF 2 Mio. an die H._____ (Aktiengesellschaft) verkaufen wollte (vgl. bspw. pag. 158, Z. 210 f.; pag. 633, Z. 9 f.). Von einer Schenkung sprach er dagegen nie. Ebenfalls zutreffend ist die Feststellung der Vorinstanz, wonach dem Beschuldigten 2 bewusst gewesen sei, dass eine Schenkung nur beurkundet wurde, um das Vorkaufsrecht des Strafklägers auszuhebeln, und dass dieser Vorgang auch materiell-rechtliche Wirkungen entfalten würde (pag. 553, S. 31 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Etwas Anderes wurde vom Beschuldigten 2 auch nie behauptet.

9.2.3 Zwischenfazit

Der Beschuldigte 2 erfüllt demnach den objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB.

Gründe, die die Tat rechtfertigen würden, sind – wie auch beim Beschuldigten 1 – vorliegend keine ersichtlich.

9.2.4 Schuldausschliessungsgründe

Hinsichtlich der Schuld ist hingegen fraglich, ob beim Beschuldigten 2 das Bewusstsein, etwas Unrechtes zu tun bzw. Unwahres beurkunden zu lassen, vorhanden war, mithin, ob dieser sich der Rechtswidrigkeit der Handlung des Beschuldigten 1 bewusst war.

Gemäss Art. 21 Satz 1 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, er mithin irrtümlich und aus zureichenden Gründen annimmt, sein Tun sei erlaubt (Urteile des Bundesgerichts 6B_1207/2018 vom 17. Mai 2019 E. 3.3 und 6B_811/2019 vom 15. September 2019 E. 2.3.2). Ein Verbotsirrtum ist ausgeschlossen, wenn der Täter aufgrund seiner laienhaften Einschätzung weiss, dass sein Verhalten der Rechtsordnung widerspricht, wenn er also in diesem Sinne das unbestimmte Empfinden hat, etwas Unrechtes zu tun (vgl. BGE 130 IV 77 E. 2.4 S. 81 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_77/2019 vom 11. Februar 2019 E. 2.1; 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.2; 6B_1032/2017 vom 1. Juni 2018 E. 5.4; 6B_782/2016 vom 27. September 2016 E. 3, je mit Hinweisen). Hält der Täter sein Verhalten bloss für nicht strafbar, erliegt er einem unbeachtlichen Subsumtionsirrtum (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2).

War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 21 Satz 2 StGB). Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum regelmässig dann, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zweifelt oder hätte Zweifel haben müssen oder wenn er weiss, dass eine rechtliche Regelung besteht,

er sich über deren Inhalt und Reichweite aber nicht genügend informiert (BGE 141 IV 336 E. 2.4.3; BGE 129 IV 6 E. 4.1; BGE 121 IV 109 E. 5b; BGE 120 IV 208 E. 5b; 104 IV 217 E. 3a; BGE 99 IV 249 E. 1; BGE 98 IV 293 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 6B_96/2018 vom 16. August 2018 E. 2.4.2 und 6B_1019/2016 vom 24. Mai 2017 E. 2.4.1, nicht publ. in BGE 143 IV 425; je mit Hinweisen). Wo sich ein Rechtsunkundiger auf die Beratung durch eine rechtskundige Person, insbesondere auf einen Anwalt verlässt, gilt ein Rechtsirrtum nur dann als unvermeidbar, wenn die Auskunft sich auf eine komplexe Rechtsfrage bezieht und die Prüfung lückenlos gewesen ist (BGE 129 IV 6 E. 4; BGE 121 IV 109 E. 5b; Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2008 vom 26. Dezember 2008 E. 3.4).

Bereits gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärte der Beschuldigte 2, er habe sich überlegt, dass er dem Strafläger ja gar nicht schaden könne. Nie im Traum hätte er gedacht, dass er vor dem Staatsanwalt sitzen würde, denn sonst hätte er ganz anders gehandelt (pag. 156, Z. 148 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte auf Frage, was seine Reaktion auf den Vorschlag des Beschuldigten 1 mit der Schenkung gewesen sei, zu Protokoll, er [der Beschuldigte 2] sei erfreut gewesen, dass es einen legalen Weg gebe, um das Vorkaufsrecht zu umgehen, sowohl im Interesse von G. _____ als auch im Interesse der H. _____ (Aktiengesellschaft) (pag. 633, Z. 1 f.). Der Beschuldigte 2 ging damit nach eigenen Angaben davon aus, dass auch der zweite Vertrag, mithin der Kauf-/Schenkungsvertrag vom 10. November 2016, rechtmässig war, und erblickte in seinem Handeln, dem Mitunterzeichnen des Vertrages, kein Unrecht, was angesichts des Umstandes, dass betreffend die Übertragung der Miteigentumsanteile für die Vertragsparteien das gleiche Ergebnis resultierte, nachvollziehbar erscheint.

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte 2 sich bereits zu Beginn der Vertragsvorbereitungen an einen Fachmann – nämlich an den Beschuldigten 1 als Notar – wandte und auf dessen Fachwissen vertraute. Der Lösungsvorschlag, das Vorkaufsrecht des Straflägers mittels gemischtem Kauf-/Schenkungsvertrag auszuhebeln, kam denn auch vom Beschuldigten 1. Der Beschuldigte 2 führte oberinstanzlich aus, keine Bedenken gehabt zu haben, als ihm der Vorschlag des gemischten Vertrags unterbreitet worden sei, zumal er sich an einen Fachmann gewendet habe und somit davon ausgegangen sei, dieser sage ihm, was rechtens sei (pag. 633, Z. 5 f.). Weiter betonte der Beschuldigte 2, dass er nie zu etwas Illegalem «ja» gesagt hätte. Wenn er jedoch zu einem Notar oder einem Anwalt gehe, gehe er nicht davon aus, dass ihm illegale Vorschläge gemacht würden. Aus dieser Sicht verstehe er nicht, weshalb er strafrechtlich verfolgt werde bzw. gar verurteilt worden sei (pag. 633, Z. 38 ff.).

Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Nach Auffassung der Kammer kann dem Beschuldigten 2 de facto nicht vorgeworfen werden, er hätte merken müssen, dass es sich bei der Beurkundung eines (nicht vorhandenen) Schenkungswillens um eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 317 Abs. 1 Ziff. 2 aStGB handelte, dies insbesondere, weil er sich für die doch komplexe Angelegenheit im Zusammenhang mit dem Verkauf der Miteigentumsanteile an den Liegenschaften an einen Notar gewandt hatte. Der Beschuldigte 2 scheint zu keinem Zeitpunkt ein auch nur unbestimmtes Empfinden gehabt zu haben, wonach sein Verhalten Unrecht dar-

stellte, was angesichts der Tatsache, dass er sich voll und ganz auf den Rat des Beschuldigten 1 verliess, nicht weiter erstaunt. Zwar hielt das Bundesgericht wiederholt fest, wenn Auskünfte bei einem Rechtsberater bzw. Anwalt eingeholt würden, gelte es zu berücksichtigen, dass sich der Täter auf dessen Auskunft nur verlassen könne, wenn diesem [dem Rechtsberater oder Anwalt] jener Sachverhalt zur Prüfung vorgelegen habe, der vom Täter nachher verwirklicht worden sei (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018 E. 3.2), was vorliegend der Fall war. Der Beschuldigte 2 durfte sich damit auf die Auskunft des Fachmanns in Person des Beschuldigten 1 verlassen. Dies gilt umso mehr, als die Problematik, die es zu lösen galt, komplex sowie für einen Laien in der Tat schwierig einzuordnen ist und zudem der Lösungsvorschlag vom Fachmann selber stammte, der im Wissen um seine Amtspflichten bereit war, diesen zur verurkunden und dem Grundbuchamt anzumelden.

Dadurch, dass der Beschuldigte 2 sich gänzlich auf den Rat des Beschuldigten 1 verliess und auch verlassen durfte, stellt sich auch nicht die Frage, ob der Irrtum vermeidbar gewesen wäre oder nicht. Als vermeidbar gilt ein Verbotsirrtum nämlich regelmässig dann, wenn der Täter selbst an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens zweifelte oder hätte Zweifel haben müssen (Urteil des Bundesgerichts 6B_804/2018 vom 4. Dezember 2018, E. 3.2). Oberinstanzlich gab der Beschuldigte 2 auf Frage, ob er beim gewählten Vorgehen in Form des gemischten Vertrags Bedenken gehabt habe, ein klares «Nein» zu Protokoll, zumal er – wie bereits erwähnt – davon ausgehe, dass der Fachmann ihm sage, was rechtens sei (pag. 633, Z. 5 f.). Er zweifelte damit zu keiner Zeit an der Rechtmässigkeit seines Verhaltens. Schliesslich äusserte auch der Beschuldigte 1 bis zuletzt die Überzeugung, nichts Falsches bzw. Unrechtes getan zu haben (pag. 629, Z. 30 ff.); erst recht muss daher davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte 2 nicht wissen konnte, dass sein (Mit-)Verhalten Unrecht darstellt. Ferner kann dem Beschuldigten 2 auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, sich nicht genügend um die Kenntnis der Rechtslage bemüht zu haben. Nach Ansicht der Kammer hätte sich jeder gewissenhafte Mensch in dieser Situation in die Irre führen lassen, insbesondere, weil der Vorschlag des gemischten Kauf-/Schenkungsvertrags vom Beschuldigten 1 kam, der die Angelegenheit zudem gründlich abgeklärt hatte.

9.2.5 Fazit

Der Beschuldigte 2 ist gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung im Amt freizusprechen.

IV. Strafzumessung

10. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn

dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafbuch Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; ANDREAS DONATSCH, Schweizerisches Strafbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82 E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (PETER POPP/ANNE BERKEMEIER, in: Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N 20 zu Art. 2 mit weiteren Hinweisen).

Die zur Diskussion stehende Tat beging der Beschuldigte 1 am 10. November 2016 und damit vor Inkrafttreten der jüngsten Revision des Sanktionenrechts. Der vorliegend anwendbare Straftatbestand blieb unverändert. In Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB e contrario ist somit altes Recht anwendbar, zumal das neue Recht für den Beschuldigten 1 nicht milder ist.

11. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann integral auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 556 ff., S. 34 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

12. Strafzumessung für den Beschuldigten 1

12.1 Tatkomponenten

Zur Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung des betroffenen Rechtsguts hielt die Vorinstanz fest, durch die Beurkundung eines Schenkungsvertrages ohne Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen sei das geschützte Rechtsgut erheblich verletzt worden. Der Beschuldigte habe klar Kenntnis vom fehlenden Schenkungswillen gehabt, habe diesen dennoch beurkundet und so das Vertrauen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden als Beweismittel sowie das öffentliche Vertrauen in den Urkundenbeweis verletzt. Der Beschuldigte habe weiter auch das Vertrauen sowie das Interesse des Staates in die Verlässlichkeit der Notare verletzt und habe konkret die Interessen der Baurechtsgeber verletzen wollen. In untergeordneter Weise sei zu beachten, dass es nicht um einen besonders grossen Betrag, sondern lediglich um einen Bruchteil des gesamten Baurechts gegangen sei. Konkret seien auch nur drei und nicht noch zahlreiche weitere Personen von der Falschbeurkundung betroffen gewesen. Ins-

gesamt sei somit von einem leichten bis mittleren Verschulden des Beschuldigten 1 auszugehen, mithin von einer Strafe zwischen 360 und 480 Strafeinheiten (pag. 557 f., S. 35 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zu diesen Ausführungen ist anzumerken, dass es zwar zutrifft, dass der Beschuldigte 1 durch sein Handeln das Vertrauen in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden als Beweismittel, das öffentliche Vertrauen in den Urkundenbeweis sowie auch das Vertrauen und Interesse des Staates in die Verlässlichkeit der Notare verletzte. All dies ist jedoch dem Tatbestand gemäss Art. 317 aStGB immanent und im Rahmen der Strafzumessung daher nicht nochmals zu berücksichtigen. Die veranschlagte Strafe von 360 bis 480 Strafeinheiten entspricht denn auch nicht einem leichten bis mittleren Verschulden, sondern nur einem leichten, zumal der Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe reicht.

Nach Ansicht der Kammer ist die Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung des betroffenen Rechtsguts als leicht einzustufen. Dem Beschuldigten 1 ging es in keiner Weise darum, irgendwelche finanziellen Vorteile aus der Tat zu erlangen. Ziel war es lediglich, dass der Übertragung keine Drittperson – vorliegend in Person des Straflägers – mehr im Wege steht bzw. die Vorkaufsrechte betreffend das Baurechtsgrundstück _____ nicht ausgeübt werden konnten. Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, waren davon jedoch nur drei Parteien betroffen. Das geschützte Rechtsgut war damit nur wenig gefährdet. Der vorliegende Fall ist ferner auch nicht zu vergleichen mit einer Beurkundung eines Kaufpreises, welcher in Tat und Wahrheit viel mehr betragen hätte, zwecks Steuerumgehung in der Urkunde jedoch tiefer angegeben wurde (so bspw. in BGE 84 IV 163; siehe auch MARKUS BOOG, in: Basler Kommentar StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N 85 zu Art. 251). Das Verschulden des Beschuldigten 1 wiegt insgesamt leicht.

Das Handeln des Beschuldigten 1 ist schliesslich auch nicht als besonders verwerflich einzustufen, wurde doch auch das Grundbuchamt sofort auf den Fehler aufmerksam. Bei der Beurkundung wurde ein Problem – nämlich das Vorkaufsrecht des Straflägers am baurechtsbelasteten Grundstück _____ – erkannt, für welches der Beschuldigte 1 eine Lösung zu präsentieren versuchte. Das Verschulden des Beschuldigten 1 ist auch in dieser Hinsicht als leicht einzustufen.

Was das subjektive Tatverschulden anbelangt, kann auf die korrekten Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 558, S. 36 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte 1 verfolgte keine persönlichen Interessen. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass er als Notar mit langjähriger Berufserfahrung erkennen musste, dass die Voraussetzungen einer Schenkung nicht erfüllt sind und es nicht darauf ankommen kann, dass für die Vertragsparteien dasselbe Ergebnis resultiert, wenn gleichzeitig durch die Änderungen Interessen von Drittpersonen tangiert werden, was im Übrigen ja gerade beabsichtigt war. Zur Umgehung des Vorkaufsrechts beurkundete der Beschuldigte 1 ohne Schenkungswillen seitens G. _____ jedoch eine gemischte Schenkung; er handelte insofern mit direktem Vorsatz. Letzteres ist dem subjektiven Tatbestand von Art. 317 StGB indes immanent, weshalb das subjektive Tatverschulden insgesamt neutral zu werten ist.

Im Ergebnis ist das Verschulden des Beschuldigten 1 als leicht einzustufen. Die Kammer erachtet mit Blick auf den konkreten Strafraum eine Einsatzstrafe von 90 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten 1 angemessen.

12.2 Täterkomponenten

Was die Täterkomponenten anbelangt, würdigte die Vorinstanz unter dem Aspekt des Vorlebens sowie der persönlichen Verhältnisse, der Beschuldigte 1 lebe in geordneten Verhältnissen und sei im Strafregister nicht verzeichnet, so dass es keiner weiteren Ausführungen hierzu bedürfe. Sie erwog weiter, eine erhöhte Strafempfindlichkeit liege beim Beschuldigten 1 nicht vor, zumal es dem Tatbestand der Urkundenfälschung immanent sei, dass dem Beschuldigten bei einer Eintragung der Verurteilung im Strafregister der Entzug der Berufsausübungsbewilligung als Notar drohe (pag. 559, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diese Ausführungen sind korrekt, auf sie kann integral verwiesen werden. Auch gemäss oberinstanzlich eingeholtem Strafregisterauszug ist der Beschuldigte 1 nach wie vor nicht im Strafregister eingetragen (pag. 621). Auch sonst lassen sich den amtlichen Akten keine Hinweise entnehmen, wonach das Vorleben bzw. die persönlichen Verhältnisse sowie die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten zu besonderen Bemerkungen Anlass geben würden. Diese Aspekte sind neutral zu gewichten.

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten 1 in Bezug auf das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren einen Geständnisrabatt von 15% mit der Begründung, er habe sich [im Verfahren] sehr kooperativ verhalten und von Anfang an alles auf den Tisch gelegt. Er habe sogar bereits an der ersten Einvernahme klar gesagt, das Ziel des Vertrages sei gewesen, das Vorkaufsrecht nicht auszulösen. Damit habe er die Untersuchung in sachverhältnissicher Hinsicht deutlich erleichtert (pag. 559, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte 1 legte im Strafverfahren zweifelsohne ein sehr kooperatives Verhalten an den Tag. Nicht besonders Rechnung zu tragen ist nach Ansicht der Kammer jedoch dem Umstand, dass der Beschuldigte 1 bereits im Rahmen der ersten Einvernahme offengelegt hat, dass das Ziel des Vertrages die Ausschaltung des Vorkaufsrechts gewesen ist, zumal er gleichzeitig geltend machte, er habe nicht falsch bzw. rechtswidrig gehandelt. Ausserdem war er bei der Hausdurchsuchung, an der das fragliche Aktendossier sichergestellt wurde, zugegen und konnte daher weder die früheren Vertragsversionen noch den Zusammenhang mit der Problematik des Vorkaufsrechts verbergen. Ein Geständnis in diesem Sinne liegt also nicht vor, ebenso wenig Reue oder Einsicht. Aufgrund des sehr kooperativen Verhaltens ist dem Beschuldigten dennoch ein Rabatt zu gewähren. Die Kammer veranschlagt dafür eine Reduktion von 10 Strafeinheiten.

12.3 Straftat, konkretes Strafmass sowie Tagessatzhöhe

Art. 317 aStGB sieht als Art der Strafe sowohl die Freiheits- als auch die Geldstrafe vor. Wie von der Vorinstanz richtigerweise festgehalten, sind keine Gründe ersichtlich, vom Vorrang der Geldstrafe abzuweichen und den Beschuldigten 1 zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen. Gestützt auf die Tatkomponenten sowie die leicht

verschuldensmindernden Täterkomponenten erachtet die Kammer eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten 1 angemessen.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte 1 zu Protokoll, seine wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht verändert. Der Umsatz sei coronabedingt zwar etwas eingebrochen, er beziehe aber [lohnmässig] nach wie vor gleich viel (pag. 627, Z. 29 f.). Unter diesen Umständen kann für die Berechnung der Höhe des Tagessatzes vollumfänglich auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (pag. 559, S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Höhe des Tagessatzes wird auf CHF 180.00 festgesetzt.

12.4 Bedingter Vollzug

Erscheint eine unbedingte Strafe nicht notwendig, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, so schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es hat dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren zu bestimmen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind keine Hinweise ersichtlich, die für eine ungünstige Prognose sprechen würden. Dem Beschuldigten 1 ist der bedingte Vollzug zu gewähren. Nicht zu beanstanden ist ferner die Festsetzung der (minimalen) Probezeitdauer von zwei Jahren.

12.5 Verbindungsstrafe sowie Tätigkeitsverbot

Eine bedingte Geldstrafe kann gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden.

Im Sinne eines Denkkzettels sowie aus generalpräventiven Gründen erachtete die Vorinstanz die Auferlegung einer Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 12'960.00 (ausmachend 1/5 der Geldstrafe) als angemessen (pag. 516, Ziff. A.2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Rahmen der Urteilsbegründung wies sie zu Recht darauf hin, dass die Verbindungsbusse von Gesetzes wegen maximal CHF 10'000.00 betragen darf und überliess es daher der Kammer, eine entsprechend zulässige Verbindungsbusse aufzuerlegen. Sie schlug jedoch vor, diese auf CHF 9'900.00 festzusetzen (pag. 560 f., S. 38 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer ist der Ansicht, dass von einer Verbindungsbusse abgesehen werden kann. Das vorliegende Urteil wird ohnehin eine Meldung an die Aufsichtsbehörde über die Notarinnen und Notare nach sich ziehen, womit ein zusätzlicher Denkkzettel im Sinne einer Verbindungsbusse für den Beschuldigten 1 nicht nötig erscheint.

Die Prüfung eines möglichen Tätigkeitsverbotes gemäss Art. 67 Abs. 1 aStGB entfällt aufgrund der Ausfällung einer Geldstrafe von weniger als 180 Tagessätzen.

12.6 Fazit Strafmass

Der Beschuldigte ist zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen à CHF 180.00, ausmachend CHF 14'400.00, zu verurteilen, wobei der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen ist.

V. Kosten und Entschädigung

13. Verfahrenskosten

13.1 Erstinstanzliches Verfahren

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 6'800.00, werden zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2 im Verhältnis 2/3 zu 1/3 aufgeteilt, zumal der Beschuldigte 2 in untergeordneter Rolle angeklagt wurde.

Zufolge Schuldspruchs werden dem Beschuldigten 1 somit 2/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 6'800.00, ausmachend CHF 4'533.35, zur Bezahlung auferlegt.

Die restlichen, auf den Beschuldigten 2 entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 2'266.65 (1/3 von CHF 6'800.00) trägt infolge Freispruchs der Kanton Bern.

13.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 6'000.00 festgesetzt, wobei auch hier die Aufteilung zwischen dem Beschuldigten 1 und dem Beschuldigten 2 im Verhältnis 2/3 zu 1/3 erfolgt.

Der Beschuldigte 1 wurde oberinstanzlich zwar erneut verurteilt, das Strafmass indessen merklich gesenkt. Es rechtfertigt sich daher, ihm lediglich $\frac{3}{4}$ der auf ihn fallenden Verfahrenskosten von CHF 4'000.00 (2/3 von CHF 6'000.00), ausmachend CHF 3'000.00, zur Bezahlung aufzuerlegen. Die restlichen der auf den Beschuldigten 1 entfallenden Verfahrenskosten im Umfang von CHF 1'000.00 trägt der Kanton Bern.

Die auf den Beschuldigten 2 entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 2'000.00 (1/3 von CHF 6'000.00) trägt zufolge Freispruchs ebenfalls der Kanton Bern.

14. Entschädigungen

14.1 Entschädigung an den Beschuldigten 1

Nach Art. 436 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen, wenn weder ein vollständiger noch teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, die beschuldigte Person aber in andern Punkten obsiegt.

Wie bereits unter Ziff. 12.2 hiavor erwähnt, wurde das Strafmass gegen den privat verteidigten Beschuldigten 1 im oberinstanzlichen Verfahren erheblich gesenkt; er

hat entsprechend Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine private Verteidigung durch Fürsprecher B._____. Die Kostennote von Fürsprecher B._____ vom 9. Juni 2021 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass (pag. 647). Der Kanton Bern hat dem Beschuldigten 1 – analog der Verfahrenskosten gemäss Ziff. 12.2 – $\frac{1}{4}$ der geltend gemachten Entschädigung, ausmachend CHF 721.60 (inkl. Auslagen und MWSt), zu vergüten. Diese Entschädigung wird in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO mit den vom Beschuldigten 1 zu tragenden erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten verrechnet.

14.2 Entschädigung an den Beschuldigten 2

14.2.1 Erstinstanzliches Verfahren

Die beschuldigte Person hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

Der Beschuldigte 2 war im erstinstanzlichen Verfahren anwaltlich vertreten und hat zufolge des vollumfänglichen Freispruchs Anspruch auf Ersatz seiner Verteidigungskosten. Gestützt auf die von Fürsprecher D._____ eingereichte Kostennote vom 24. Februar 2020, welche der Höhe nach angemessen erscheint, ist dem Beschuldigten 2 für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von CHF 7'396.10 auszurichten (pag. 503 f.).

14.2.2 Oberinstanzliches Verfahren

Gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO ist der Beschuldigte 2 zufolge des erfolgten Freispruchs auch im oberinstanzlichen Verfahren für seine Verteidigungskosten zu entschädigen.

Mit Kostennote vom 10. Juni 2021 macht Fürsprecher D._____ einen Aufwand von 15.25 Stunden und damit eine Entschädigung im Umfang von CHF 4'166.05 geltend (inkl. Auslagen und MWSt; pag. 644 ff.). Die Kammer erachtet auch diesen Aufwand als angemessen. Der Beschuldigte 2 wird demnach für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'166.05 entschädigt.

Fürsprecher D._____ beantragte für den Beschuldigten 2 oberinstanzlich zudem eine Entschädigung für die durch das Verfahren erlittene persönliche Unbill in richterlich zu bestimmendem Umfang (pag. 639).

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Der Beschuldigte machte im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung keine Ausführungen, die seine Entschädigungsforderung untermauern bzw. begründen würden. Voraussetzung für eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO ist eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR; diese muss mithin von einer gewissen Intensität sein. Als Beispiele, die unter Umständen eine Entschädigung rechtferti-

gen, werden in der Lehre etwa eine ungerechtfertigte Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, eine publik gewordene Hausdurchsuchung oder eine breite Darlegung in den Medien genannt (vgl. STEFAN WEHRENBURG/FRIEDRICH FRANK, in: Basler Kommentar StPO/JStPO, 2. Aufl. 2014, N 27 zu Art. 429). Vorliegend ist nichts dergleichen ersichtlich, weshalb auf das Aussprechen einer Entschädigung zu verzichten ist.

14.3 Entschädigung an den Strafkläger

Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO).

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten 1 zufolge des Schuldspruchs und entsprechend seinem Anteil der erstinstanzlichen Verfahrenskosten 2/3 der geltend gemachten Entschädigung des Strafklägers, zumal dieser ihm gegenüber obsiegte (pag. 565, S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dies ist vorliegend nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte 1 wird demnach verpflichtet, dem privat vertretenen Strafkläger 2/3 seiner mit Honorarnote vom 26. Februar 2020 geltend gemachten Parteientschädigung von CHF 10'945.75 (inkl. Auslagen und MWSt), ausmachend CHF 7'297.15, zu bezahlen. Die restliche Entschädigung hat der Strafkläger zufolge des Freispruchs des Beschuldigten 2 selber zu tragen. Eine solidarische Haftung wurde, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, nicht beantragt.

Am oberinstanzlichen Verfahren nahm der Strafkläger nicht teil und beantragte auch keine Entschädigung; eine solche entfällt dementsprechend.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A. A. _____

I.

A. _____ wird **schuldig erklärt**

der **Urkundenfälschung im Amt**, begangen am 10. November 2016 in O. _____

und in Anwendung der Artikel

34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 317 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB,

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt

1. Zu einer **Geldstrafe** von **80 Tagessätzen à CHF 180.00**, ausmachend insgesamt **CHF 14'400.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zur Bezahlung von **2/3 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 6'800.00, ausmachend **CHF 4'533.35**.
3. Zur Bezahlung von **3/4 der auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von CHF 4'000.00, **ausmachend CHF 3'000.00**. CHF 1'000.00 trägt der Kanton Bern.

II.

A. _____ ist gemäss Art. 436 Abs. 2 StPO für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren eine anteilmässige **Entschädigung** (1/4) auszurichten. Diese wird auf **CHF 721.60** (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt und mit den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 7'533.35 verrechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO).

III.

A. _____ wird in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet, E. _____ eine anteilmässige **Entschädigung** (2/3) in der Höhe von **CHF 7'297.15** (inkl. Auslagen und MWSt) für dessen Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren zu bezahlen.

B. C. _____

I.

C. _____ wird **freigesprochen**

vom Vorwurf der **Urkundenfälschung im Amt, evtl. Gehilfenschaft dazu, evtl. Urkundenfälschung**, angeblich begangen am 10. November 2016 in O. _____

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 7'396.10** (inkl. Auslagen und MWSt) für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im **erstinstanzlichen Verfahren**;

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 4'166.05** (inkl. Auslagen und MWSt) für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte im **oberinstanzlichen Verfahren**.

II.

1. Die auf C. _____ entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'266.65** trägt der **Kanton Bern**.
2. Die auf C. _____ entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 2'000.00** trägt der **Kanton Bern**.

C.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer 1, v.d. Fürsprecher B. _____
- dem Beschuldigten 2/Berufungsführer 2, v.d. Fürsprecher D. _____
- dem Strafkläger, v.d. Rechtsanwalt F. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Amt für Dienstleistungen und Ressourcen, Notariatsinspektor, Kramgasse 20, Postfach 652, 3000 Bern 8 (eingeschrieben; Dispositiv sowie Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 11. Juni 2021
(Ausfertigung: 20. Mai 2022)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Sanwald
Die Gerichtsschreiberin:

Hebeisen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.